



**Legende :**

-  bestehende Strassen bzw. Trottoir
-  sicherzustellende Strassen bzw. Trottoir
-  neue Boulinie
-  aufzuhebende Boulinien
-  Vorboulinien
-  Auflage - Perimeter
-  Zonengrenze

Stützmauern und Böschungen dürfen in Abweichung von § 49 Abs. 2 des kantonalen Baureglementes direkt an die Strassen- bzw. Trottoirgrenze gestellt werden.

Im Plan nicht aufgezeigte Erschliessungen sind privat zu erstellen.

Der Abstand zwischen Garagen und öffentlichem Strassengebiet ist mit 6.00m einzuhalten.

Baukommission Grenchen  
 Bauinspektor  
 K. FOSTER

Verwaltung der Einwohnergemeinde Grenchen  
 Stadtverordneter  
 R. STETTLER

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 175 genehmigt.  
 Solothurn, den 20. März 1990  
 Der Staatssekretär  
 Dr. K. Renschler



Von der Genehmigung ausgenommen mit Ausnahme der Klassierung